

Deutsche Fachgesellschaft für tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie / psychodynamische Psychotherapie e.V.

Mitgliedschafts- und Beitragsordnung (Änderung vom 21.09.2024)

Artikel 1: Bedingungen der Mitgliedschaft in der DFT (Erläuterung zu §3 der Satzung)

Die Satzung der DFT lautet in §3 (1): Ordentliches Mitglied der Gesellschaft kann jede/r approbierte Arzt/Ärztin, Psychotherapeut/in oder Psychologische/r Psychotherapeut/in sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut/in (bzw. Personen mit einem gleichwertigen ausländischen Hochschulabschluss) sein, der/die zur Ausübung der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie nachweislich qualifiziert ist. Das Nähere regelt die Mitglieder- und Beitragsordnung.

Die in § 3 (1) aufgeführten Bedingungen für eine Mitgliedschaft in der DFT werden wie folgt konkretisiert:

Mitglieder können insbesondere werden:

- a) approbierte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, approbierte Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten und analog approbierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und psychotherapeuten, sofern sie
- Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten, welche die Fachkunde in tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie / psychoanalytische Psychotherapie (nach der MWBO) erworben haben.
- die Ausbildung zum Psychologischen Psychotherapeuten (nach § 5 PsychThG) mit Schwerpunkt Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie abgeschlossen haben und damit eine Approbation erlangt haben.
- eine Aus- oder Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter oder analytischer Psychotherapie an einer von der DFT, der KBV oder einer Landesärztekammer anerkannten Weiterbildungseinrichtung abgeschlossen haben.
- nach den Übergangsregelungen des PsychTG (bis zum 31.12.2003) abschließen werden.
- eine von der DFT anerkannten Qualifikation nachweisen können.
- die Qualifikation in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie z.B. über die Eintragung ins Arzt- bzw. Psychotherapeutenregister nachweisen können.
- bereits vor dem 31.12.98 ordentliche Mitglieder der DFT waren.
- b) ärztliche Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit Zusatzbezeichnung Psychotherapie (Ausrichtung Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) und / oder Zusatzbezeichnung Psychoanalyse; Fachärztinnen und Fachärzte für Psychotherapeutische Medizin (Ausrichtung Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie); Fachärzte für Psychiatrie und Psychotherapie bzw. Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und psychotherapie, sofern sie den Nachweis einer der ärztlichen Zusatzbezeichnung Psychotherapie äquivalenten Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie erbringen;

Artikel 2: Beitragsordnung:

§ 3 (5) der Satzung der DFT lautet: Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils am Anfang eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 31.12. d.J., zu entrichten. Seine Höhe beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Das Nähere regelt die Mitglieder- und Beitragsordnung.

Dazu ergehen folgende Ausführungen:

- 1. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche und assoziierte Mitglieder beträgt ab 21.09.2024 € 270,-. Er ist am Anfang des Jahres für das gesamte Kalenderjahr fällig und wird per Lastschrift eingezogen.
- 2. Für Mitglieder von AÄGP, AFE, AGKB, BDA, BDP, BKJ, BVVP, DGAPT, DGfS, DGPM, DGPP und DPTV, die ordentliche oder assoziierte Mitglieder in der DFT sind oder werden, beträgt der ermäßigte Mitgliedsbeitrag ab dem 21.09.2024 € 200,-.
- 3. Die außerordentlichen Mitglieder (Psychologinnen/en und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/en in Ausbildung) sind ab dem 21.09.2024 beitragsfrei Mitglied.
- 4. Die studentischen Mitglieder (Studierende in den Studienfächer Medizin, Psychologie (Studienbeginn vor dem 01.09.2020) und Psychotherapie) sind beitragsfreie studentische Mitglieder.
- 5. Für Neu-Approbierte ist in den ersten zwei Jahren nach der Approbation eine Beitragsermäßigung auf € 60,- im Jahr auf Antrag möglich (diese Beitragsermäßigung treten ab dem 21.09.2024 in Kraft).
- 6. Für Mitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit aus Alters- oder Gesundheitsgründen aufgegeben haben, ermäßigt sich der Beitrag auf € 60,- (diese Beitragsermäßigung tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft).
- 7. Mitglieder, welche vom Vorstand die Ehrenmitgliedschaft verliehene bekommen haben, sind vom Beitrag befreit.
- 8. Über Beitragsermäßigungen in sozialen Notlagen u.a. entscheidet der Vorstand auf Antrag.
- 9. Für korporative Mitglieder beträgt der Jahresbeitrag € 495,- pro Jahr.
- 10. Für das Eintrittsjahr wird der Jahresbeitrag in voller Höhe bis zum 31.3. des Jahres erhoben. Bei Eintritt bis zum 30.6. d.J. ermäßigt er sich auf 75 %, bei Eintritt bis zum 30.9. d.J. auf 50 % und danach bis zum Jahresende auf 25 % des sonst fälligen Jahresbeitrages.